

Fördern durch Fordern?

Weitere Hartz-IV-Änderungen beschlossen **Von Jörg Holke**

19 Monate nach dem Zusammenlegen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe im Rahmen der Hartz-Reform wird aller Voraussicht nach zum 01.08.2006 bereits das zweite Änderungsgesetz zum SGB II in Kraft treten.

Mit der ersten Änderung im April waren die Umzugsregelungen für diejenigen, die unter 25 sowie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, verschärft worden. Diese brauchen seitdem bei einem Umzug eine Zustimmung des zuständigen kommunalen Trägers (§ 22 Abs. 2a SGB II). Ohne diese Zustimmung werden keine Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Die Regelung gilt für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus genauso wie für sich anschließende Umzüge. Zudem, und das darf als positiv bewertet werden, wurden die Regelsätze Ost auf Westniveau angehoben.

Mit dem Bundestagsbeschluss vom 01.06.2006 sind jetzt weitere 50 Änderungspunkte auf den Weg gebracht worden. Bei der Durchsicht lässt sich ähnlich schnell wie bei der ersten Änderung erkennen, dass nicht nur bei der praktischen Umsetzung nachgebessert wird, sondern dass der Aspekt der Kosteneindämmung eine nicht nur untergeordnete Rolle spielt. Meldungen, dass die Kosten für das Arbeitslosengeld II in die Höhe schnellen, gehören seit der Jahreswende schon fast zur Routine der Pressemeldungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Missbrauchsvermutungen

Vorwand für Einsparungen?

Folgt man den Verlautbarungen aus der Politik und einigen Passagen der Begründung des Gesetzes, kann der Eindruck entstehen, dass die Ursache des Kostenanstiegs allein im Leistungsmissbrauch von Sozialbetrügnern zu finden ist. Wohl eher zutreffend ist hier die Analyse des Deutschen Städtetages, dass es für die Kostenexplosion viele Gründe gibt und der Missbrauch nur eine der Ursachen ist. So ist davon auszugehen, dass bei den Kostenberechnungen die Zahl der möglichen Berechtigten zu niedrig angesetzt wurde. Zudem wurden die Leistungskürzungen für ehemalige Arbeitslosenhilfempänger überschätzt und die berech-

tigten, wenn auch nur geringfügigen Leistungsausweitungen für Sozialhilfeempfänger, die es entgegen anders lautender Stimmen auch gab, unterschätzt.

Doch wie soll der Spagat der Verbesserung des Leistungsrechts auf der einen Seite und der Kosteneindämmung auf der anderen Seite erreicht werden?

Laut des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll das neue Änderungsgesetz Folgendes erreichen:

- eine Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts durch das neu eingeführte Sofortangebot bei Neuanträgen – so soll Hilfebedürftigkeit nach Möglichkeit erst gar nicht entstehen;
- eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen und zuvor weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben;
- Verbesserungen in der Leistungsgewährung und Verwaltungspraxis durch rechtliche Klarstellungen und Ergänzungen;
- Vermeidung von Leistungsmissbrauch.

Die Leistungsverbesserungen

Dass jedem, der einen Neuantrag auf Arbeitslosengeld II stellt, sofort eine Arbeit oder eine Eingliederungsmaßnahme angeboten werden soll, ist zunächst mal zu begrüßen. Allerdings ist aus der Soll-Formulierung ersichtlich, dass es sich nicht um einen Rechtsanspruch handelt. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitsagenturen und der Kommunen (Arge) bzw. die Kommunen selbst »auf die Schnelle« qualitativ gute und der Eingliederung dienende Maßnahmen realisieren können. Schon jetzt lässt sich vielerorts feststellen, dass die Vermittlungsangebote oft nicht bedarfsdeckend und ohne qualitative Begleitung konzipiert sind. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt einen Platz zu finden sind dann gering und die Fortsetzung der Arbeitslosigkeit wahrscheinlich. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn zuallererst die vorhandenen Maßnahmen optimiert würden. Gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen, aber letztendlich für alle Arbeitssuchende, erhöhen passgenaue und auf die individuellen Möglichkeiten

ausgerichtete Angebote die Eingliederungschancen. Bessere Eingliederungschancen wiederum verkürzen die Verweildauer im sozialen Sicherungssystem und sparen so effektiv Kosten.

Zu befürchten ist, dass im Vordergrund der Sofortangebote vielerorts allein die »Überprüfung der Arbeitsbereitschaft« durch Standard-Trainingsmaßnahmen stehen wird.



Berücksichtigt man die Erfahrungsberichte über Probleme in der alltäglichen Praxis – unter anderem nachzulesen in den Berichten der Ombudsleute (Beschwerdestellen) und Verlautbarungen der Selbsthilfverbände, sind rechtliche Klarstellungen und Ergänzungen des SGB II dringend notwendig. Insofern sind es konkrete Verbesserungen, dass nun geregelt ist, dass

- Babyerstaussstattungen zukünftig eindeutig den einmaligen Leistungen zugeordnet werden;
- zur sozialen Absicherung von Härtefällen bei Leistungen der Ausbildungsförderung Zuschüsse gewährt werden, wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend abgedeckt sind;
- Mietschuldenübernahme für Personen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, über das SGB XII möglich wird;
- alle Arbeitgeberleistungen im SGB III auch für Leistungsbezieher des SGB II gelten;
- die Übernahme der Zuständigkeit für Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen von Leistungsbeziehern mit (psychischen) Behinderungen nach dem SGB II zukünftig gewährleistet ist;

- die Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit auch dann gewährleistet ist, wenn noch nicht Zweidrittel der Maßnahme erreicht ist;
- Mehrbedarfe für Menschen mit Schwerbehindertenausweis gewährt werden;
- Mehrbedarf im SGB II bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Höhe im SGB XII angepasst wird.

.....
Verschärfungen des Leistungsrechts:

Mehr Kontrolle und Sanktionen

Als zum Teil drastische Verschärfung des Leistungsrechts zur Verhinderung des »Leistungsmissbrauchs« und Ausweitung der Kontrolle sind folgende Änderungen einzuordnen:

- Künftig soll Beziehern von Arbeitslosengeld II (Alg II) bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung (Weigerung, Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, Ablehnen einer angebotenen Maßnahme bzw. Arbeitsstelle, Abbruch einer Maßnahme) der Regelsatz um 60% gekürzt werden. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung wird die Leistungen komplett gestrichen. Dies bezieht sich dann nicht nur auf die Regelleistung, sondern auch auf die Zahlungen für Unterkunft und Heizung. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes länger als ein Jahr zurückliegt. Die Arge bzw. die Kommune kann in der Folge von Streichungen ergänzende Sachleistung oder geldwerte Leistungen erbringen und soll so handeln, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Drastischere Verschärfungen sind kaum denkbar. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen besteht hier die große Gefahr, dass, wenn möglicherweise die Erkrankung der Grund für die »Pflichtverletzung« war und dies der Arge bzw. der Kommune nicht bekannt ist bzw. rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, hier diese einschneidenden Sanktionen in fataler Weise greifen. Sie können krankheitsfördernd wirken und in der Folge zu einem Abschieben in die SGB XII-Zuständigkeit (Sozialhilfe/Grundsicherung) führen, wodurch sich Fördermöglichkeiten drastisch reduzieren.
- Eheähnliche und »gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftsähnliche« Gemeinschaften werden als Bedarfsgemeinschaften betrachtet, wenn sie länger als ein

Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind leben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen, sofern sie nicht das Gegenteil beweisen können; als Beweis sollte hier, laut dem Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar, eine eidesstattliche Erklärung ausreichen.

- »Angemessene« Unterkunfts-kosten orientieren sich an den Kosten der »alten« Wohnung, wenn der Umzug »nicht notwendig« ist.
- Datenabgleiche zwischen den Ämtern werden erleichtert.
- Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur institutionellen Verankerung von kontrollierenden Außendiensten bei den Leistungsträgern ist vorgesehen.



Außendienste haben in der Vergangenheit immer kontroverse Diskussionen ausgelöst. Bei einer gesetzlichen Verankerung im SGB II wird dies nicht anders sein. Nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Wohnung eines jeden Bürgers unverletzlich. Deshalb stellte der Bundesdatenschutzbeauftragte im Anhörungsverfahren klar, »dass es für die Außendienstmitarbeiter kein Betretensrecht gibt«.

Gleichzeitig sind in der Sozialgesetzgebung Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung des Sachverhalts der Bedürftigkeit festgeschrieben. Eine Erhebung von Sozialdaten durch einen gesetzlich legitimierten Außendienst ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn es dem Leistungsträger ansonsten nicht möglich ist, den Anspruch zu ermitteln. Hausbesuche sind somit nur möglich, wenn sie konkret erfor-

derlich, geeignet und verhältnismäßig sind. Eine Ankündigung sollte die Regel sein.

Die weiteren Änderungen betreffen Zuständigkeitsklärungen und Verbesserungen der Verwaltungspraxis, die zum Teil den Betroffenen nur indirekt zu gute kommen, aber für die weitere Umsetzung der Hartz-IV-Reform bedeutsam sind.

So ist die Klarstellung, dass die Kommunen, die sich selbst um die Bezieher von Arbeitslosengeld II kümmern, auch Rehabilitationsträger sind, hilfreich für die Praxis, wenn es um die schnelle Umsetzung von Rehabilitationsbedarfen geht. Manch eine Kommune hatte sich in der Vergangenheit nicht in der Pflicht gesehen.

Durch die im neuen Änderungsgesetz verankerte Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitsagenturen und der Kommunen ist nun auch endgültig klar, dass der Bund die Steuerungskompetenzen bei der Arbeitsvermittlung behält.

Wie bei den Arbeitslosengeld-I-Empfängern zu verfahren ist, die aufstockend SGB II Leistungen erhalten, ist nun auch beantwortet: Pflichtleistungen wie Überbrückungsgeld und Arbeitsvermittlung, Förderung der Weiterbildung etc. werden nach dem SGB III gewährt, Ermessensleistungen nach dem SGB II. Somit wären hier z.B. auch Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (so genannten 1-Euro-Jobs) möglich.

Fest steht jetzt auch, sofern nur durch Arbeitslosengeld II der Lebensunterhalt bestritten wird, ist die Ausbildungs- und Arbeitsstellenvermittlung zukünftig auch Pflichtleistung für die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitsagenturen und der Kommunen.

Den Krankenkassen wird ab dem 01.08. die Möglichkeit eröffnet, die Einigungsstelle anzurufen, wenn begründete Zweifel an der Erwerbsfähigkeit vorliegen. Es ist zu hoffen, dass von den Krankenkassen auch die Möglichkeit von Rehabilitationsmaßnahmen in Betracht gezogen wird.

.....
Kaum Verbesserungen des Förderbereiches

Bis auf die oben angeführte Einbeziehung der Arbeitgeberleistungen im SGB II, die auch im SGB III gelten, sucht man im Gesetzentwurf jedoch vergeblich Verbesserungen des Förderbereiches, wie sie unter anderem auch die Aktion Psychisch Kranke angemahnt hat.

So bleibt z.B. der Widerspruch bestehen, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Jobs) zur

Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen sollen und gleichzeitig aber immer die Kriterien »zusätzlich und im öffentlichen Interesse liegend« erfüllen müssen. Diese Kriterien lassen jedoch einen Übergang in ein Regelarbeitsverhältnis am selben Arbeitsplatz nicht zu.

Zudem ist die zeitliche Begrenzung von Fördermöglichkeiten, die sich aus dem SGB III ergeben, weiter ein Hindernis, langfristige Minderleistungsausgleiche bzw. Lohnkostenzuschüsse zu ermöglichen.

Konstruktive Vorschläge sind gefragt

Abschließend sei angemerkt, dass im parlamentarischen Verfahren den Befürwortern einer »Harten Linie« von unerwarteter Seite Unterstützung zukam. Sowohl der Präsident der Diakonie, der Vorsitzende und der Bundesgeschäftsführer der AWO wie auch der Generalsekretär des Deutschen Rotes Kreuzes haben gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, passive Leistungen noch weiter zu kürzen, um mehr aktive Förderung zu ermöglichen. Wie Vertreter dieser Wohlfahrtsverbände, die noch bei Einführung von Hartz IV Sozialabbau befürchteten, jetzt »mehr Förderung« mit Leistungskürzungen bei den Hilfen zum Lebensunterhalt verknüpfen können, bleibt allerdings ihr Geheimnis und nicht nachvollziehbar. Die zur Begründung angeführten Zahlen sind zudem wenig aussagekräftig.

Zur »Ehrenrettung« der Wohlfahrtspflege sei auf die Presserklärungen des paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Caritasverbandes hingewiesen, die sich von diesen Forderungen deutlich distanzieren. Der Paritätische weist im Gegenteil auf die zu niedrigen Regelsätze hin.

Die These, dass die Förderung zu verbessern ist, wird inzwischen auch vom Bundesrechnungshof gestützt, der die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen geprüft und gefunden hat, dass zu wenig bzw. zu spät Vermittlung stattfindet.

Es bleibt das Fazit, dass es Ziel sein muss, eine effiziente und effektive Optimierung der Arbeitsabläufe bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen und eine verbesserte Umsetzung der gesetzlich verankerten Fördermöglichkeiten zu erreichen und nicht weitere Leistungskürzungen in Betracht zu ziehen. Damit wäre auch den Menschen gedient, die mit der Notlage »Arbeitslosigkeit« umgehen müssen und zu denen immer auch und oft zuerst Menschen mit psychischen Erkrankungen gehören. ■ ■ ■